

Eva Leichsenring
Hardenbergstr. 6
95444 Bayreuth
Matrikelnummer 1047842
8. Semester

Seminar
Sportrecht:
Vermarktungsrechte an Pressekonferenzen
Bei Prof. Dr. Peter W. Heermann
Sommersemester 2008

Gliederung

I. Einleitung	1
II. Vermarktbare Rechte und ihre Träger	
1. Veranstalter als Inhaber der Übertragungsrechte	2
2. Pressekonferenzen	5
3. Die Radio Hamburg Rechtsprechung und ihre Anwendbarkeit auf die Vermarktung von Pressekonferenzen	8
III. Vermarktungsrechte an Pressekonferenzen und kollidierendes Recht	
1. Rechte der Pressevertreter und Fernsehanstalten	11
2. Entgegenstehende Rechte des Veranstalters	14
3. Entgegenstehende Rechte der Beteiligten	21
4. Interessenabwägung	22
IV. Fazit	24

Literaturverzeichnis

- Arter, Oliver
Zuschauer im Sport
In: Sport und Recht, Oliver Arter (Hrsg.) 2005
S. 31 – 100
- Callies, Christian
Ruffert, Matthias
Kommentar des Vertrages über die Europäische
Union und des Vertrages zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft
2. Auflage 2002
- Coelln, Christian von
Die Hörfunkberichterstattung aus dem Stadion
AfP-Sonderheft 2007
S. 55-64
- Ders.
Ausgleich zwischen Sportvermarktung und freier
Sportinformation–Das Recht auf
Kurzberichterstattung
SpuRt 2001 S. 221- 225
- Emmerich, Volker
Kartellrecht
11.Auflage 2008
- Ders.
Unlauterer Wettbewerb
7. Auflage 2004
- Fritzweiler, Jochen
u.a.
Praxishandbuch Sportrecht
2. Auflage 2007
- Haas, Ulrich
Das „Fernsehrecht“ an Sportveranstaltungen als
Abwehrrecht
SpuRt 1999, S. 182-187
- Ders.
Fernsehrecht: Veranstalterrecht oder
Persönlichkeitsrecht S. 31- 47
In: Vermarktungsrechte im Sport 1999
- Hahn, Werner (Hrsg.)
Vesting, Thomas (Hrsg.)
Beck'scher Kommentar
zum Rundfunkrecht
2. Auflage 2008
- Hefermehl, Wolfgang
Köhler, Helmut
Wettbewerbsrecht
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Kommentar
2007
- Helbig, Nikolaus
Die Verwertung von Sportereignissen im
Fernsehen
2005

Hilty, Reto Henning-Bodewig, Frauke	Rechtsgutachten „Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter?“ 2006
Hönn, Günther	Examens-Repetitorium Wettbewerbs- und Kartellrecht 2007
Jänich, Volker	Fußballübertragungsrechte und Kartellrecht GRUR 1998 S. 438-444
Krause, Peter	Hörfunk-Berichterstattung aus Sportstadien 2006
Kübler, Friedrich Assmann, Heinz-Dieter	Gesellschaftsrecht 6. Auflage 2006
Kübler, Friedrich	Das Recht auf freie Kurzberichterstattung ZUM 1989 S. 326-330
Kurczera, Markus	Die Vermarktung von Übertragungsrechten im Fußball nach deutschem Recht und nach europäischem Kartellrecht 2004
Mailänder, Peter	Freiheit der Hörfunkberichterstattung! Der Torjubel muss hörbar bleiben ZUM 2003 S. 820- 830
Meister, Johannes	Verfassungsrechtliche Fragen der Entgeltspflichtigkeit von Hörfunkübertragungen aus Fußballstadien AfP 2003 S. 307- 311
Ory, Stefan	Fußballrechte im untechnischen Sinn AfP 2002 S. 195 - 198
Osterwalder, Simon	Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen 2004
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar 67.Auflage 2008
Petersen, Jens	Fußball im Rundfunk- und Medienrecht 2001
Pieroth, Bodo Schlink, Bernhard	Grundrechte Staatsrecht II 22. Auflage 2006

- Piper, Henning
Ohly, Ansgar
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Kommentar
4. Auflage 2006
- Roth, Wulf-Henning
Rechtsfragen der Rundfunkübertragung
öffentlicher Veranstaltungen
Archiv für Presserecht (AfP) 1988-89
S. 515-524
- Sachs, Michael
Grundgesetz Kommentar
4. Auflage 2007
- Sack, Rolf
Das Recht am Gewerbebetrieb
Geschichte und Dogmatik
2007
- Sch lindwein, Hermann
Vermarkt bare Rechte und ihre Träger
In: Sportmarketing und Recht,
Jochen Fritzweiler (Hrsg.) 2003
S. 49 – 68
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno (Hrsg.)
Klein, Franz (Hrsg.)
GG
Kommentar zum Grundgesetz
11. Auflage 2008
- Soehring, Jörg
Presserecht
Recherche, Darstellung und Haftung im Recht der
Presse, des Rundfunks und der Neuen Medien
3. Auflage 2000
- Stopper, Martin
Wer ist Veranstalter und Rechtsträger im Profi-
Fußball?
Zeitschrift für Sport und Recht 1999
S. 188-192
- Wenzel, Karl Egbert
Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung
Handbuch des Äußerungsrechts
5. Auflage 2003
- Wertenbruch, Johannes
Die zentrale Vermarktung von Fußball-
Fernsehrechten als Kartell nach § 1 GWB und
Art. 85 EGV
ZIP 1996 S. 1417 - 1425

Vermarktungsrechte an Pressekonferenzen

I. Einleitung

Mittlerweile ist Sport aus der Berichterstattung der Medien nicht mehr wegzudenken. Auf Grund eines überragenden gesellschaftlichen Interesses kann kaum ein Medium, ob Zeitung, Radio oder Fernsehen, auf eine entsprechende Übertragung oder ausführliche Berichte verzichten. Insgesamt kann die Relevanz des Sports für die Medien kaum überschätzt werden. Dies ist auch der Anlass für die Untersuchung der vorliegenden Arbeit.

Die Mitglieder der Bundesliga veranstalten sowohl an Spieltagen im Stadion als auch an Nicht-Spieltagen auf ihrem Vereinsgelände Pressekonferenzen. Auf diesen Konferenzen haben akkreditierte Pressevertreter die Möglichkeit teilzunehmen sowie Ton-, Bild- und Bewegtbildaufnahmen zu erstellen.

Ein unter Umständen vergleichbarer Sachverhalt liegt derzeit bezüglich der Lizenzierung von „Hörfunkrechten“ vor, wobei es um die Frage ging, ob Hörfunkrechte existieren. Mehrere Bundesligavereine hatten im Vorfeld solche Rechte an Rundfunkstationen verkauft. Diese beriefen sich im späteren Verfahren insbesondere auf die Pressefreiheit gem. Art. 5 I S.2 GG. Die besagte Rechtsprechung zu den Hörfunkrechten stellte dem jedoch das Hausrecht des Veranstalters gegenüber, so dass die Dritten auf ihrem bisherigen Rechtsweg den Sportveranstaltern unterlagen. Eine Verfassungsbeschwerde bezüglich der „Radio Hamburg“ Rechtsprechung ist bereits anhängig.

Hinsichtlich dieser aktuellen Rechtsprechung, die eine Abgeltung von Hörfunkrechten bei Fußball-Bundesliga-Spielen für zulässig erklärt, stellen sich die Fragen, ob auch eine exklusive Vergabe der Rechte auf Pressekonferenzen, Bildmaterial anzufertigen bzw. Dritte von diesem Recht auszuschließen, möglich ist und welche rechtlichen Aspekte dem gegebenenfalls entgegenstehen.

Die zentrale Frage dieser Arbeit ist, inwieweit sich die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung auf Pressekonferenzen übertragen lassen. Dabei wird im Folgenden auch besonders die an der bisherigen Rechtsprechung geäußerte Kritik berücksichtigt und eine Grundrechtsabwägung vorgenommen, die voraussichtlich vom BVerfG in seiner ausstehenden Entscheidung zu erwarten ist.

Zunächst ist zu klären, wer Inhaber der Vermarktungsrechte an Pressekonferenzen ist und ob überhaupt eine Berechtigung besteht, Pressekonferenzen zu vermarkten.

II. Vermarktbarere Rechte und ihre Träger

1. Der Veranstalter als Inhaber der Übertragungsrechte

Der Veranstalterbegriff im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen wurde in der deutschen Rechtsprechung bis heute nicht positiv definiert, so dass es auch an einer verbindlichen Aussage darüber fehlt, wer als Veranstalter eines Fußballspiels zu bezeichnen ist.

Eine gesetzliche Regelung besteht lediglich für das Leistungsschutzrecht des Veranstalters von urheberrechtlich geschützten Darbietungen gem. § 81 UrhG. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass es Sportveranstaltungen an der geistigen neuartigen Schöpfung i.S.d. UrhG fehlt, da es sich um eine Wiederholung sportlicher Leistungen im Rahmen von Regelwerken handelt und daher kein mit dem Urheberrecht vergleichbares dingliches Recht entsteht¹.

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass der jeweilige Verein, der Heimspiele oder eben Pressekonferenzen austrägt, auch Veranstalter und somit Inhaber der Übertragungsrechte ist². Diesbezüglich kann also zumindest eine Mitveranstaltereigenschaft der Vereine bejaht werden³. Im Einzelfall ist diese Bestimmung jedoch problematisch, da nicht nur mehrere Vereine an den Veranstaltungen beteiligt sind, sondern auch die Deutsche Fußball-Liga als Dachverband einen organisatorischen Einfluss auf die Veranstaltungen nimmt. So obliegt ihr die Koordination der Spielbegegnungen und nimmt daher auch entscheidend Einfluss auf Durchführung von Pressekonferenzen anlässlich von Bundesligaspielen. Von europäischer Seite aus gibt es hinsichtlich des Veranstalterbegriffs keine zwingenden Vorgaben, es ist lediglich gesagt, dass die beteiligten Vereine als Veranstalter gelten, jedoch eine Mitveranstaltereigenschaft von übergeordneten Verbänden und Organisationen nicht ausgeschlossen ist⁴.

Aufgrund der immer größer werdenden Komplexität, die die Planung, Leitung und Finanzierung von Massensportveranstaltungen mit sich führt, ist jedoch auch fraglich, ob der Veranstalterbegriff überhaupt lediglich einer (juristischen) Person zugewiesen werden kann. In den Fällen, in denen eine übergeordnete Organisation oder ein Verband verbindliche Richtlinien und Weisungen an seine Mitglieder erteilt, ist für diesen Sachbereich die Organisation bzw. der Verband auch Mitveranstalter⁵.

¹ Fritzweiler *Summerer* S. 358f Rn. 82.

² Petersen S. 13.

³ Hilty/Henning-Bodewig S. 50.

⁴ Hilty/Henning-Bodewig S. 49; Petersen S. 18.

⁵ Arter S. 40.

Der BGH und die Rechtsprechung haben diesbezüglich festgestellt, dass derjenige Veranstalter sei, der „die Veranstaltung angeordnet und ins Werk gesetzt hat“⁶. Dies ist maßgeblich die (juristische) Person, die sowohl in organisatorischer als auch finanzieller Hinsicht für die Veranstaltung die Verantwortung trägt, da die Planung und Durchführung großer Veranstaltungen einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringt und die Aufwendung größerer finanzieller Mittel erfordert⁷. Anhand dieser Definition werden die verschiedenen Beiträge, die von verschiedenen in Betracht kommenden Veranstaltern geleistet werden, abgewogen und nach ihrer Gewichtung zugeordnet.

Eine ähnliche, jedoch differenziertere, Meinung vertritt das Schrifttum, wobei die Teilaspekte der Definition der Rechtsprechung unterschiedlich gewichtet werden. Zum einen wird auf das organisatorische Moment einer Veranstaltung abgestellt, das den DFB als maßgeblichen Organisator der Einordnung der Spiele in dessen Ligen als organisatorischen Veranstalter hervorhebt⁸. Auf der anderen Seite wird betont, dass dem maßgeblichen Träger des wirtschaftlichen Risikos die Veranstalterereigenschaften zukommen sollten⁹.

Ein weiterer auf den Grundlagen des Wertschöpfungsgedanken basierender Ansatz wird von Stopper¹⁰ vertreten. Die wertschöpfenden Elemente sind dabei die Mannschaften und die Verbandsorganisationen, die beide Beiträge zu der letztendlich zu vermarktenden Veranstaltung leisten. Nach Stopper sind alle Beteiligten Inhaber eines Abwehrrechts aus § 3 UWG. Die Anwendung des § 3 UWG setzt ein Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus, wozu jeglicher Geschäftszweck zählt¹¹. Wenn Fußballvereine und ihr Dachverband Spiele veranstalten und Rechte daran vermarkten wollen, nehmen sie unstreitig am Erwerbsleben teil und handeln somit im geschäftlichen Verkehr mit Geschäftszweck. Des Weiteren muss ein Wettbewerb stattfinden. Wettbewerb ist jedes Verhalten, das äußerlich geeignet ist, den Absatz oder Bezug des einen zum Nachteil des anderen zu fördern¹².

Fraglich ist nur, unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Beiträge die Beteiligten zu Inhabern von Vermarktungsrechten machen.

⁶ BGH GRUR 1956, 516.

⁷ M.w.N. Fritzweiler *Summerer* S. 359 Rn. 83.

⁸ Jänich GRUR 1998, S. 438.

⁹ Petersen S. 17.

¹⁰ Stopper *SpuRt* 1999, S. 188ff.

¹¹ Piper/Ohly *Piper* § 1 Rn. 3.

¹² Piper/Ohly *Piper* Einführung Rn. 47.

Bei den verschiedenen an der Pressekonferenz Beteiligten könnte es sich um eine Rechtsgemeinschaft als Veranstalter handeln. Da jedoch ein gemeinschaftlicher Zweck für den Zusammenschluss nicht ersichtlich ist, gründen die Beteiligten keine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts i.S.d. §§ 705 ff BGB¹³. Es könnte demnach jedoch eine Rechtsgemeinschaft gem. §§ 741 ff BGB auf Grund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses entstanden sein. Dazu ist ein auf die Entstehung der Rechtsgemeinschaft gerichteter Wille der Beteiligten nicht notwendig¹⁴. Die gemeinsame Berechtigung mehrerer an dem Recht führt dazu, dass jeden Berechtigten über eine rechnerische Quote ein bestimmter Anteil zusteht, über den er frei verfügen kann. Wird jedoch durch diese Berechtigung der Anteil eines weiteren Berechtigten tangiert, muss dieser zusätzlich zustimmen¹⁵. Durch dieses Beteiligungssystem könnten auch anfallende Erlöse unter den Beteiligten aufgeteilt werden. Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang jedoch letztendlich auch, welche Maßgeblichkeit dem Risiko- und welche dem Organisationsmoment zukommt.

Fraglich ist, ob auch der Gastclub als Veranstalter betrachtet werden kann. Da der Verein der Gastmannschaft jedoch weder ein finanzielles Risiko an der Pressekonferenz trägt noch organisatorisch an selbiger beteiligt ist, gilt der Gastclub nicht als (Mit-)Veranstalter der Pressekonferenzen anlässlich der Bundesligaspiele. Dies kann in Anlehnung an die oben genannten Ansichten zu dem Veranstalterbegriff, darauf gestützt werden, dass weder ein organisatorischer oder finanzieller Aufwand für den Gastverein entsteht.

Unter Berücksichtigung der hier aufgezeigten und sich nach dem Einzelfall richtenden Veranstalterkonstellationen scheint es zweifelhaft, ob die Bestimmung eines originären Inhabers von Übertragungsrechten überhaupt möglich ist. Es bleibt zunächst auch fragwürdig, ob eine allgemeine Definition des Sportveranstalterbegriffs in Anbetracht der unterschiedlichsten Einzelfälle überhaupt einen Sinn macht, da im Zweifel nur der (Mit-)Veranstalter und (Mit-) Inhaber von Sportübertragungsrechten sich auf ein Recht berufen kann, dem auch entsprechende Abwehrrechte zustehen. Das bedeutet für den Einzelfall und das konkret in Frage stehende Recht, dass der (Mit-)Veranstalter, der einen Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruch geltend machen kann, auch zur Vergabe von Übertragungsrechten berechtigt ist bzw. durch schuldrechtliche Vereinbarung dieses Recht übertragen kann¹⁶. Dies sind regelmäßig die einzelnen Vereine bzw. die Ausrichter vor Ort,

¹³ Stopper SpuRt 1999, S. 191.

¹⁴ Palandt *Sprau* § 741 Rn. 2.

¹⁵ Kübler/Assmann § 4 II S. 29.

¹⁶ So auch für die Schweiz Osterwalder S. 81f.

denen durch die Rechtsordnung ein geschützter Herrschaftsbereich zugewiesen ist. Dies gilt selbst in dem Fall, dass der Verein in ein durch den Dachverband organisiertes Ligasystem eingegliedert ist¹⁷. Letztlich nimmt der Verband an sich nur vorgelagerte Hilfsfunktionen für die Durchführung der Veranstaltung wahr und kann mangels Sach- und Personalverträgen nicht originärer Inhaber der Veranstalterrechte sein¹⁸.

Weiterhin werden in der Praxis die Vermarktungsrechte der Mitveranstalter regelmäßig an den ausrichtenden Verein übertragen. So überlässt der Deutsche Fußball-Bund seine Vermarktungsrechte dem Ligaverband, der sie wiederum an die Sportvereine und Kapitalgesellschaften überträgt¹⁹.

Da der Ligaverband zumindest Mitinhaber der Übertragungsrechte an Pressekonferenzen ist, stellt sich die Frage, ob diese gemeinsame Inhaberschaft nicht gegen das Kartellverbot des Art. 81 I EG-Vertrag verstößt. Dies ist jedoch grundsätzlich abzulehnen, da sich die Ausgestaltung dieser Mitinhaberschaft auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 741 ff. BGB begründet²⁰. Es handelt sich somit um ein notwendiges Joint Venture und gerade nicht um eine untersagte Unternehmensvereinbarung²¹. Des Weiteren ist der DFB als Dachverband nach § 4 seiner Satzung ein gemeinnütziger Verein und verfolgt gem. § 5 Satzung in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele²².

2. Pressekonferenzen

Da es sich bei den Pressekonferenzen der Bundesligavereine bzw. der DFL nicht um öffentlich-rechtliche, sondern um privatrechtliche Veranstaltungen handelt, ist prinzipiell fraglich, ob die Veranstalter berechtigt sind ein Zutrittsverbot auszusprechen. Dies erscheint zwar zunächst von keiner großen Bedeutung, da grundsätzlich Veranstalter von Ereignissen großen öffentlichen Interesses einen enormen Nutzen davon haben, wenn durch die Medien über sie berichtet wird. Auf der anderen Seite hat die Sportberichterstattung einen hohen Mehrwert für die Presse, da eine ausführliche Berichterstattung bei den Kunden sehr gefragt ist. Auf Grund des hohen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Fernsehveranstaltern liegt die Überlegung nahe, vergleichbar mit den Fernsehübertragungsrechten an Bundesligaspielen, Übertragungsrechte an Pressekonferenzen zu verkaufen. Eine

¹⁷ Haas SpuRt 1999 S. 187.

¹⁸ Haas Vermarktungsrechte im Sport S. 46.

¹⁹ So in Bezug auf „Hörfunkrechte“ BGH causa sport 2006 S. 81.

²⁰ Fritzweiler *Summerer* S. 362 Rn. 90.

²¹ BGH SpuRt 1998, 31.

²² Satzungsauszug im Anhang.

Beschränkung der Fernsehteams bei Pressekonferenzen könnte schon aus Gründen der Raumkapazitäten mit steigendem Interesse der Presse notwendig werden²³.

Um Rechte an Pressekonferenzen vermarkten bzw. beschränken zu können, muss zunächst geklärt werden, ob es sich bei derartigen Veranstaltungen und vermarktbar Rechte handelt. Aufgrund des stetig steigenden Interesses an Sport und Fußball im Besonderen werden immer mehr Produkte und Dienstleistungen als Rechte verkauft und übertragen, ohne vorher zu klären, ob dies rechtlich zulässig ist oder in welchem Rahmen es realisiert werden kann²⁴. Vermarktungen von Sportereignissen finden schon lange statt, da sich bestätigt hat, dass Sport ein hohes Identifikationspotential besitzt. Das große Interesse der Bevölkerung an Sport führte dazu, dass eine immer größere Zahl an Vermarktungsrechten mit immer ausgefeilteren Inhalten entwickelt wurde. Im Folgenden soll kurz die Dogmatik von Rechtsübertragungen erläutert werden, um die Vermarktungsfähigkeit von Pressekonferenzen sicherzustellen.

Die Voraussetzungen für die Vermarktbarkeit eines Rechtes sind ein vermarktungsfähiger Inhalt, eine Exklusiv- bzw. Alleinstellung des Erwerbers des Rechtes, kein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften bei der Übertragung und die Gewährleistung einer Übertragbarkeit²⁵. Verwertungsrechte für (Sport-)Veranstaltungen sind gesetzlich nicht normiert. Demnach können sich verwertungsfähige Rechte lediglich aus verschiedenen Abwehrrechten des Veranstalters ergeben.

Um die Grundsätze der Vermarktung von Rechten auf Pressekonferenzen anwenden zu können, müssen zunächst zwei Arten von Pressekonferenzen unterschieden werden, die unter Umständen im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht identisch behandelt und bewertet werden können. Zum einen finden an Bundesliga-Spieltagen Pressekonferenzen mit den Mannschaftstrainern der Heim- und der Gastmannschaft bezüglich des bevorstehenden bzw. bereits entschiedenen Spiels statt und des Weiteren werden im Rahmen von Training und anderen vereinsinternen Terminen Pressekonferenzen an Nicht-Spieltagen veranstaltet. Im letzteren Fall ist unproblematisch der jeweilige Verein Veranstalter der Pressekonferenz. Dies ist nicht nur aufgrund der alleinigen Beteiligung, sondern insbesondere auch wegen der Organisations- und Risikoherrschaft unzweifelhaft. Auch bei einer Pressekonferenz ist der jeweilige Heimverein Veranstalter, da er maßgeblich die Organisation leitet und auch finanziell für das Ereignis aufkommt.

²³ Vgl. Soehring Rn. 6.26.

²⁴ Vgl zur Problematik: Schlindwein S. 51.

²⁵ Schlindwein S. 52.

Die allgemeine Presseberichterstattung in Zeitungen kann bislang noch nicht mit einer Entgeltspflicht verbunden werden, da auch die Akkreditierung nicht mit der gesonderten Zahlung eines Entgelts verbunden werden kann²⁶. Diese Art der Berichterstattung wird allgemein als berechtigt unentgeltlich anerkannt, da die Auswirkungen auf die vom Veranstalter erbrachten Leistungen sehr gering sind, insbesondere auf Grund der Tatsache, dass sie einen Stadionbesuch nicht ersetzen können²⁷.

Bei Fernsehverwertungsverträgen besteht die zu erbringende Leistung des Veranstalters in der Abgabe eines Gesamtproduktes, das der Vertragspartner dann übertragen darf. Derartige Verträge werden auch als Sportrechte-Übertragungsverträge bezeichnet und dies trotz des Umstandes, dass es sich eigentlich um eine Leistung und nicht um ein Recht handelt²⁸. Geeigneter erscheint der Begriff der Verwertungsrechte an den Leistungen, da dieser sich in Erst-, Zweit- und Nachverwertungsrechte sowie Berichterstattungsrechte unterteilen lässt²⁹.

Grundsätzlich besteht kein legitimierter Anspruch der Medien, ohne Einschränkungen auf privaten Veranstaltungen, also auch privaten Pressekonferenzen, zugelassen zu werden³⁰. Der Veranstalter einer privaten Sportveranstaltung ist folglich dazu berechtigt, Personengruppen von Pressekonferenzen auszuschließen bzw. sie nur unter bestimmten Bedingungen zuzulassen. Diese Bedingungen gründen neben rein praktischen Aspekten natürlich auch immer mehr auf wirtschaftlichen Interessen, da die Vereine als Unternehmen auch auf Erlöse aus den von ihnen veranstalteten Sportereignissen angewiesen sind.

Grundsätzlich begründet das Interesse des Sportveranstalters daran, mit Pressekonferenzen „Verwertungserlöse“ zu erzielen, kein eigenständiges Recht, da ein solches Interesse juristisch irrelevant ist³¹. Es müsste folglich ein Recht an Pressekonferenzen existieren, über das der Veranstalter als Rechtsinhaber frei verfügen kann. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob ein solches Recht existiert und in welchem Verhältnis es zu gegebenenfalls entgegenstehenden Rechten der Pressevertreter steht. Eine vergleichbare Fragestellung geht der Radio Hamburg Rechtsprechung voraus, die sich mit der Existenz von sog. Hörfunkrechten an sportlichen Ereignissen befasst.

²⁶ Krause S. 49.

²⁷ Krause S. 50.

²⁸ Fritzweiler *Fritzweiler* S. 316 Rn. 154.

²⁹ Fritzweiler *Summerer* S. 354 Rn. 70.

³⁰ Soehring *Presserecht* Rn. 6. 22; LG Frankfurt/Main AfP 1989, 572.

³¹ Ory AfP 2002 S. 198

2. Die Radio Hamburg Rechtsprechung und ihre Anwendbarkeit auf die Vermarktung von Pressekonferenzen

Die Frage, ob es sog. Hörfunkrechte gibt ist, schon länger ein Thema, das die Gerichte beschäftigt, jedoch wurde erst mit der Entscheidung des LG Hamburg vom 26.04.2002³² die Existenz von Hörfunkrechten bejaht und sowohl den Vereinen als auch der Deutschen Fußball-Liga zugesprochen, diese zu lizenzieren. Dies hat die Medien erheblich aufgeschreckt und wird von ihnen als „Tiefschlag“ für eine freie Rundfunkberichterstattung angesehen. Des Weiteren ist man auch über die allgemeine Entwicklung der Rechteverwertungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen besorgt, da befürchtet wird, die Rechtsprechung werde auf weitere Ereignisse privater Veranstalter übertragen. Die sog. „Radio Hamburg“ Rechtsprechung soll hier kurz erläutert und ihre Bedeutung für die aufgeworfenen Fragestellungen dieser Untersuchung aufgezeigt werden.

a) Sachverhalt und erste Instanz

Die Klägerin ist ein privater Hörfunkveranstalter aus Hamburg und klagt auf Feststellung, dass den beklagten Fußballbundesligavereinen HSV und 1.FC St. Pauli keine Rechte zur Live- und/oder sonstigen Berichterstattung im Hörfunk zustehen und sie somit kein Entgelt für eine Liveübertragung aus den Stadien der Vereine entrichten muss. Dem Streit war vorangegangen, dass nach langjähriger Berichterstattung der Klägerin in der Saison 2001/2002 erstmals eine Vergütung für die Berichterstattung des Radiosenders gefordert und der unentgeltliche Zutritt zwecks Liveübertragung verweigert wurde. Während sich die Beklagten auf „Hörfunkrechte als eigenes selbstständiges Wirtschaftsgut“ beriefen, war die Klägerin der Auffassung, dass die Vergütung zu Unrecht gefordert wurde, da „Hörfunkrechte“ weder auf urheberrechtlichen noch auf sonstigen Schutzvorschriften basieren und somit den Beklagten nicht zustehen könnten. Des Weiteren berief sich die Klägerin auf ihr Recht der Berichterstattungsfreiheit aus Art. 5 I S.2 GG, das durch die Erhebung eines Entgeltes massiv und grundlegend eingeschränkt werde.

Die Klage wurde vom LG Hamburg als unbegründet abgewiesen und die Existenz von Hörfunkrechten in Form von wirtschaftlich eigenständigen Rechten im Ergebnis bestätigt. Die Gründe dafür sind hauptsächlich, dass die Beklagten aus ihrem Hausrecht eine Berechtigung ableiten können, die es ihnen erlaubt, Reporter nur unter bestimmten Bedingungen im Stadion

³² SpuRt 2002, S. 202ff.

zuzulassen. Die Rundfunkfreiheit könne zulässig eingeschränkt werden, da einer Berichterstattung außerhalb des Stadions nichts im Weg stehe und der Zugang der Reporter ohne Übertragungsequipment weiterhin gewährleistet werde. Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften wurden auch abgelehnt und der § 5 RStV auf den Hörfunk für nicht analog anwendbar erklärt. Der Anspruch auf unentgeltliche Berichterstattung wird mit der Begründung abgewiesen, dass ein Reporter, der aus einem Stadion live überträgt, das Spiel in erheblichen Maß intensiver nutzt als ein normaler Zuschauer.

b) Weitere Instanzen und Änderungen der rechtlichen Betrachtung

Die Klägerin rief daraufhin das Hanseatische OLG Hamburg³³ als Berufungsgericht an, um feststellen zu lassen, dass den Beklagten keine Hörfunkrechte an Fußballspielen zustehen und somit keine rechtliche Grundlage für die Erhebung eines Entgelts existiert. Dabei lautete der Hauptantrag wieder auf Feststellung, dass den Beklagten keine vermarktungsfähigen Hörfunkrechte zustünden. In einem Hilfsantrag möchte sie des Weiteren feststellen lassen, dass die unentgeltliche Hörfunkberichterstattung – unbeschadet eines angemessenen Aufwendersatzes für den Veranstalter - nicht nur für den Zutritt zum Spiel, sondern auch zu sog. Mixed-Zonen am Spielfeldrand, für die Teilnahme an Pressekonferenzen und der Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für die technischen Dienstleistungen zu gewähren sei.

Der Hauptantrag wird vom OLG als unzulässig zurückgewiesen, da das Feststellungsbegehren der Klägerin nicht auf ein konkretes Rechtsverhältnis gerichtet ist, sondern auf die abstrakte Feststellung, ob sog. Hörfunkrechte existieren. Des Weiteren würde die Klage jedoch auch als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung gründet sich maßgeblich auch auf die Ablehnungsgründe der Vorinstanz, darüber hinaus werden ein Anspruch aus Gewohnheitsrecht abgelehnt und kartellrechtliche Aspekte mangels eines hinreichenden Vortrags für die rechtliche Berücksichtigung nicht beachtet.

Letzte Instanz war schließlich der Bundesgerichtshof³⁴, dessen Kartellsenat das Begehren der Klägerin auf unentgeltliche Hörfunkberichterstattung auch ablehnte. Auch hierbei wird wieder das Hausrecht als hauptsächliches Abwehrrecht des Veranstalters insbesondere zur Sicherung seiner beruflich erbrachten Leistungen betont und insbesondere der Hauptantrag abermals mit Verweis auf ein fehlendes konkretes Feststellungsinteresse für unzulässig erklärt.

³³ Hanseatisches OLG Hamburg causa sport 2005 S. 194 ff.

³⁴ BGH causa sport 2006 S. 81 ff.

c) Bedeutung für die Vermarktung von Pressekonferenzen

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Grundsätze der Hörfunkrechte als selbstständig verwertbares Wirtschaftsgut³⁵ nicht ausnahmslos auf eine Bewegtbildübertragung anwenden lassen. Dies begründet sich hauptsächlich darin, dass gewichtige mediale Unterschiede zwischen Hörfunk und Fernsehen bestehen, die von der bisherigen Rechtsprechung nicht beachtet worden sind³⁶. Das BVerfG hat sich bezüglich Fernsehübertragungen dahingehend geäußert, dass es als einziges Medium fähig ist, zeitgleich Bild und Ton zu übertragen und daher auch ein Miterleben in Form von Authentizität gewährleisten kann³⁷. Bei einer Rundfunkübertragung ist neben der Ausstrahlung der Geräuschkulisse aus dem Stadion ein erheblicher Beitrag des Radioreporters notwendig, um dem Endverbraucher in Form des Zuhörers einen „Zugang“ zu der Sportveranstaltung zu verschaffen. Bei der gleichzeitigen Übertragung von Bild und Ton ist dieser zusätzliche Beitrag nicht unbedingt erforderlich, da durch das Fernsehen die Veranstaltung um „Sitzplätze“ erweitert wird und quasi eine Leistungsübernahme stattfindet³⁸. Des Weiteren geht es bei der Radio Hamburg Rechtsprechung auch in erster Linie um die Verwertung von Liveübertragungen. Ein Livebericht ist jedenfalls bei Trainingspressekonferenzen uninteressant und bei Pressekonferenzen an Spieltagen lediglich für die Nachspielberichterstattung des Fernsehsenders, der auch das Spiel an sich live überträgt, da die anderen Sender auch nur zeitversetzt Spielsequenzen übertragen können.

Auffällig ist in den Hilfsanträgen, die die Klägerin vor dem Hanseatischen OLG Hamburg gestellt hat, dass auch explizit auf Feststellung geklagt wird, die Klägerin zum Zweck der Hörfunkberichterstattung unentgeltlich auf Pressekonferenzen zuzulassen³⁹. Dies bestärkt auch die Relevanz der vorliegenden Diskussion, da offensichtlich mit einer Beschränkung der Teilnahmebedingungen an weiteren Veranstaltungen bereits gerechnet wird.

III. Vermarktungsrechte an Pressekonferenzen und kollidierendes Recht

Es ist deutlich geworden, dass in dem Konflikt um Rechte an Sportveranstaltungen jeglicher Art die Interessen der Beteiligten kollidieren und einen Ausgleich erfahren müssen. Die Interessen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

³⁵ LG Hamburg JuS 2002 S. 1224.

³⁶ So auch Ory AfP 2002 S. 196.

³⁷ BVerfGE 97, 228, 256.

³⁸ Ory AfP 2002 S. 197.

³⁹ Hanseatisches OLG causa sport 2005 S. 194 ff.

Die Veranstalter von Sportereignissen möchten ein möglichst großes Publikum für sich erreichen und sich mit ihren Rechten an den Veranstaltungen die besten Erlöse sichern. Presse und Rundfunk nehmen für sich in Anspruch, ausführlich über Sportereignisse zu berichten. Auch hier spielen kommerzielle Interessen eine Rolle, da ein großes gesellschaftliches Interesse an Sport und insbesondere Fußball bei der Bevölkerung besteht und somit Sportberichterstattung auch umsatzsteigernd ist.

1. Rechte der Pressevertreter und Fernsehanstalten

a) Es ist nicht ersichtlich, dass sich ein Eigentumsrecht an Berichterstattungen aus den Eigentumsgrundsätzen des § 903 BGB ableiten lässt⁴⁰.

b) Versammlungs- und Pressegesetze

Dem Ausschluss bestimmter Pressevertreter bzw. der Forderung eines Entgeltes könnte § 6 II VersG⁴¹ entgegenstehen, der den Ausschluss von Pressevertretern an Versammlungen ausschließt. Die Frage, ob eine Entgeltforderung für Bewegtbildaufnahmen einem Ausschluss gleichkommt, kann dahingestellt bleiben, da Sportveranstaltungen bei einem engen Verständnis des Versammlungsbegriffs, der die kollektive Meinungsäußerung und –bildung in öffentlich interessierenden Angelegenheiten umfasst, keine Versammlungen im Sinne des Gesetzes sind. Auch der weite Begriff setzt zumindest eine innere Verbindung der Versammlungsteilnehmer voraus, die bei einem bloßen Interesse an dem Dargebotenen nicht vorliegt⁴². Das Zutrittsrecht kann auch nicht durch landesrechtliche Regelungen begründet werden, jedoch begründen diese allenfalls ein Zutrittsrecht ohne den Anspruch auf Aufzeichnungen und dies auch grundsätzlich bezüglich öffentlicher Veranstaltungen⁴³.

c) Kurzberichterstattungsrecht aus § 5 RStV

Ein Zugangs- und Übertragungsrecht könnte sich aus den medienrechtlichen Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages ergeben. In Betracht kommt das Kurzberichterstattungsrecht aus § 5 RStV. Dabei handelt es sich um ein Zugangsrecht, mit dem die Rechte des Veranstalters, Zulassungsbeschränkungen zu manifestieren, überwunden werden sollen⁴⁴. Dies ist besonders in Fällen relevant, bei denen Exklusivrechte zur Übertragung von Bewegtbildern vergeben

⁴⁰ Vgl. bezüglich Hörfunkrechten Mailänder ZUM 2003 S. 823.

⁴¹ Das VersammlG gilt aufgrund Art. 125a I GG bis zur Umsetzung auf Länderebene weiterhin anwendbar.

⁴² Coelln AfP 2007 S. 59.

⁴³ Krause S. 71.

⁴⁴ Hahn/Vesting *Michel/Brinkmann* § 5 Rn. 82.

worden sind und einfachgesetzliche Regelungen keine Abhilfe in Bezug auf die Gewährleistung einer vielseitigen Berichterstattung gewähren können.

Obwohl das Kurzberichterstattungsrecht zumeist in Verbindung mit Sportveranstaltungen zum Tragen kommt, erstreckt sich sein Anwendungsbereich darüber hinaus auch auf kulturelle Veranstaltungen⁴⁵. Gegenstand der Kurzberichterstattung sind gem. § 5 RStV Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind. Bei Pressekonferenzen handelt es sich unstreitig um Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Bundesliga auch auf ein allgemeines Informationsinteresse stoßen, da ein großer Teil der Bevölkerung Informationen über Fußball erlangen möchte⁴⁶.

Der Zweck der Gewährleistung eines Kurzberichterstattungsrechts ist die Möglichkeit jedes Fernsehsenders, über Großereignisse selbstständig berichten zu können und den Zuschauern Informationen aus unterschiedlichen Quellen zu bieten. Insbesondere sollte auch einer „uniformen“ Information durch einseitige Berichterstattung entgegengewirkt werden⁴⁷. Jedoch ist zu beachten, dass bei Einführung des § 5 RStV andere technische Umstände ein Handeln des Gesetzgebers notwendig gemacht haben. Die Privatsender, die Rechte an Sportveranstaltungen kauften, hatten eine Reichweite, die nicht gewährleisten konnte, dass eine gewisse „Grundversorgung“ der Bevölkerung mit Informationen bestand. Es sollte verhindert werden, dass eine willkürliche Verfügbarkeit von Informationen in Deutschland entstand, wenn durch Exklusivverträge Fernsehsender von der Übertragung von Sportereignissen ausgeschlossen würden. Eine solche Gefahr besteht jedoch mittlerweile nicht mehr, da die Privatsender genau wie die öffentlich-rechtlichen eine beinahe umfassende Abdeckung des Bundesgebietes sichern können. Es ist also fraglich, ob sich in Anbetracht der geänderten gesellschafts-politischen Situation die Gewichtung des Kurzberichterstattungsrechts immer noch in demselben Umfang anerkannt wird.

d) Pressefreiheit Art 5 I S.2 GG

Fraglich ist zunächst, ob sich Dritte gegenüber dem Sportveranstalter überhaupt auf Grundrechte berufen können, da diese ursprünglich Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat darstellen. Vorliegend ist aber ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Privaten Gegenstand des Konflikts, so dass sich der Ausgangspunkt für gegebenenfalls bestehende

⁴⁵ Coelln SpuRt 2001 S. 222.

⁴⁶ Zur gesellschaftlichen Bedeutung von Fußball, siehe oben.

⁴⁷ Coelln SpuRt 2001 S. 223.

Ansprüche aus dem bürgerlichen Recht ergeben müsste. Das BVerfG⁴⁸ hat diesbezüglich nach der sog. Lüth-Formel die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte entwickelt. Dabei sind die Grundrechte zwar in erster Linie dazu bestimmt, vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern, jedoch stellt das Grundgesetz gleichzeitig keine wertneutrale Ordnung dar, sondern hat eine Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Recht.⁴⁹

Somit ist auch das bürgerliche Recht im Sinne der Grundrechte auszulegen und des Weiteren anzuwenden. Sollten den Dritten grundrechtsgeschützte Positionen zustehen, wäre dies von den ordentlichen Gerichten zu berücksichtigen und gegebenenfalls in die Entscheidung über einen Anspruch auf Erstellung von Bewegtbildern auf Pressekonferenzen mit einfließen zu lassen. Eine Anwendbarkeit der Grundrechte auf die Entscheidung, ob Dritte einen Anspruch auf Erstellung von Bewegtbildern auf privaten Pressekonferenzen haben, ist folglich gegeben.

Der Begriff der Presse umfasst mittlerweile neben Druckpublikationen auch Ton- und Bildträger, da diese auf Grund des technischen und gesellschaftlichen Wandels eine immer größere Bedeutung bezüglich des Gewährleistungsumfangs der Pressefreiheit einnehmen⁵⁰. Die von Art. 5 I S. 2 GG geschützte „Eigenständigkeit der Presse“ erfasst sowohl die Beschaffung als auch die spätere Verbreitung der Nachrichten und Meinungen⁵¹. Die Aufnahme und Verbreitung von Bewegtbildern auf Pressekonferenzen fällt unter den Pressebegriff des Art. 5 I S.2 GG, da eine Publikation von Bildträgern bezweckt wird. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer an den besagten Pressekonferenzen auch grundsätzlich grundrechtsberechtigt sind, also hauptsächlich Journalisten und Redakteure, die unzweifelhaft „im Pressewesen tätig sind“⁵².

Fraglich erscheint, ob eine Sportveranstaltung Gegenstand einer informationellen Berichterstattung sein kann oder ob es sich lediglich um eine Veranstaltung mit Unterhaltungswert handelt, die nicht dem Schutz der Berichterstattung von Ereignissen von besonderem gesellschaftlichen Interesse unterliegt. Für den Schutzbereich der Pressefreiheit ist dies jedoch irrelevant, da auch unterhaltende Beiträge grundsätzlich geschützt werden⁵³. Eine Beurteilung, ob Sportberichterstattung einen Informationsgehalt besitzt, wird gegebenenfalls im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung relevant werden. Da die Rundfunkfreiheit der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung

⁴⁸ BVerfG NJW 1958 S. 257 ff.

⁴⁹ Wenzel S. 39.

⁵⁰ Pieroth/Schlink Grundrechte Rn. 567f.

⁵¹ Sachs *Bethge* Art. 5 Rn. 70.

⁵² BVerfGE 20, 162, 175.

⁵³ Schmidt-Bleibtreu *Kannengießler* Art. 5 Rn. 12.

dient, ist Information ein wesentlicher Bestandteil ihres Auftrages. Fraglich ist, ob es sich bei Sportberichterstattung um Information iSd. Rundfunkfreiheit handelt.

Zum Teil wird vertreten, dass die Berichterstattung bezüglich der Bundesliga lediglich Unterhaltung darstelle, jedoch darüber hinaus keinen Informationsgehalt besitze⁵⁴. Dies wurde bereits vom BVerfG dahingehend korrigiert, dass „sich die Bedeutung solcher Sportereignisse nicht in ihrem Unterhaltungswert erschöpft, sondern darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllt“⁵⁵. Da die Bundesliga sehr weite Kreise der Bevölkerung erreicht und auf Grund der Wertung des BVerfG zu ihrer gesellschaftlichen Bedeutung kann an dieser Stelle davon ausgegangen werden, dass Berichterstattung bezüglich Fußballereignissen unter die Berichterstattung von besonderem gesellschaftlichen Interesse fällt und damit durchaus Gegenstand des geschützten Grundrechts werden kann. Darüber hinaus spricht die ständige Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Rundfunkauftrag von einer uneingeschränkten Informationspflicht über alle Lebensbereiche unter Zugrundelegung publizistischer Kriterien⁵⁶.

Zu den klassischen Eingriffen in die Pressefreiheit zählen neben dem Verbot, Meinungen zu verbreiten und zu äußern, auch die tatsächliche Be- oder Verhinderung von Meinungsäußerungen und -verbreitungen und die Beeinträchtigungen der technischen, organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen, die der Presse gewährt sein müssen um als Informationsinstrument der Gesellschaft ihre Aufgaben erfüllen zu können⁵⁷. Durch die Auflagen von Veranstaltern privater Pressekonferenzen, nur gegen ein gewisses Entgelt und als Inhaber von Exklusivverträgen Bewegtbildaufnahmen anfertigen und verwerten zu dürfen, sind zumindest alle Pressevertreter, denen solche Exklusivrechte nicht zustehen, in ihrer Freiheit auf Berichterstattung erheblich eingeschränkt. Es liegt ein Eingriff in die Pressefreiheit der Rundfunkanstalten vor, dem jedoch Rechte des Veranstalters entgegenstehen könnten.

2. Entgegenstehende Rechte des Veranstalters

a) Berufsfreiheit Art. 12 I GG

Der Veranstalter eines Sportereignisses kann sich auf seine grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG berufen. Die Berufsfreiheit schützt alle Tätigkeiten, die auf

⁵⁴ Vgl. Ory AfP 2002, S. 197.

⁵⁵ BVerfGE 97, 228, 257.

⁵⁶ BVerfGE 101, 361, 390.

⁵⁷ Vgl. Pieroth/Schlink Grundrechte Rn. 581.

Dauer angelegt sind und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienen⁵⁸. Dass Sportvereine mit der Organisation und Durchführung von Sportereignissen Erlöse erzielen wollen und somit eine gewerbliche Tätigkeit ausführen, wird regelmäßig der Fall sein. Gem. Art. 19 III GG ist das Grundrecht der Berufsfreiheit auch auf juristische Personen des Privatrechts anwendbar, da diese in der Lage sind, Gewinne zu erwirtschaften. Da die Bundesligavereine ihren Sitz auch regelmäßig im Inland haben, ist die Berufsfreiheit als Deutschengrundrecht geschützt und es muss nicht auf den Auffangtatbestand des Art. 2 I GG zurückgegriffen werden. Bei Vereinen ist jedoch zu beachten, dass der Schutz des Art. 12 I GG davon abhängt, ob die Führung eines Geschäftsbetriebs zu seinen satzungsmäßigen Zwecken gehört⁵⁹. Wegen seines existenzbegründenden Charakters wird vom grundrechtlichen Schutz des Art. 12 I GG insbesondere die wirtschaftliche Verwertung der beruflich erbrachten Leistungen erfasst. Die Pressekonferenzen, die von den Vereinen veranstaltet werden, zählen zu der Führung des Geschäftsbetriebes des Vereins, da unstreitig von Veranstaltern von Sportereignissen wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Die Ausrichtung und Durchführung einer solchen Pressekonferenz ist auch durchaus als Leistung anzusehen, wodurch auch ihre Verwertung unter den Schutz der Berufsfreiheit fällt. Die Veranstalter können sich somit auf ihre Berufsfreiheit stützen, um eine unentgeltliche Übertragung von Bewegtbildern von Pressekonferenzen zu verhindern. Ob sie die Einschränkung dieses Grundrechts gegebenenfalls hinnehmen müssen, hängt wiederum von einer Interessenabwägung mit den entgegenstehenden Rechten der Fernsehveranstalter ab.

a) Hausrecht

Der Begriff des Hausrechts definiert sich dadurch, dass der Berechtigte selbstständig entscheiden kann, wer Zugang zu seinem Eigentum bzw. seinem Besitz hat und stellt somit ein unselbstständiges Nebenrecht von Eigentum und/oder Besitz dar⁶⁰. Es ist quasi eine zivilrechtliche Entsprechung des Grundrechtsschutzes aus Art. 13 GG⁶¹.

Das Hausrecht ermöglicht es dem Veranstalter, die Übertragung von Bewegtbildern, die von seinem unmittelbaren räumlichen Grundstücksbereich aus übertragen werden sollen, zu untersagen⁶². Ein Kontrahierungszwang, wie er beispielsweise für Elektrizitätsversorger besteht, ist bei Sportveranstaltern abzulehnen, da eine Teilnahme an bzw. die Berichterstattung über ein Sportereignis nicht der Deckung von Lebensbedürfnissen

⁵⁸ BVerfGE 7, 377, 397.

⁵⁹ BVerfGE NJW 1998, 1627, 1628.

⁶⁰ Helbig S. 132.

⁶¹ OLG Hamburg SpuRt 2003 S. 243.

⁶² Helbig S. 134.

gleichgesetzt werden kann und regelmäßig verschiedenartige Informationsmöglichkeiten bestehen, die allgemein zugänglich sind⁶³.

Die Existenz eines Hausrechts, das dem Veranstalter die Möglichkeit eröffnet, über die Teilnahmebedingungen an seinen privaten Pressekonferenzen zu bestimmen, wäre mangels speziellerer Rechtsgrundlagen die wesentliche Herleitungsmöglichkeit einer „Presselizenz“. Dass ein Hausrecht des Veranstalters existiert, steht an dieser Stelle außer Frage. Es ist in einer Interessenabwägung festzustellen, in welchem Umfang sich der Veranstalter auf dieses Recht berufen kann und ob es möglich ist, aus dem Eigentumsschutz selbstständige Vermarktungsrechte abzuleiten.

b) Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unterlag einer ständig schwankenden Rechtsprechung, ist aber mittlerweile als berechtigt anerkannt, da Unternehmen vor nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen geschützt werden sollen⁶⁴. Gegen die grundsätzliche Existenz des Rechts am Gewerbebetrieb spricht allerdings, dass es sich bei diesem Recht um kein absolutes Recht handelt, wie es bei den Fallbeispielen des § 823 BGB der Fall ist. Die Berechtigung wird aus dem Wohnheitsrecht abgeleitet⁶⁵, weshalb nicht nur ein Eingriff in das Recht auch betriebsbezogen sein muss, sondern darüber hinaus dem Schutz des Gewerbebetriebes lediglich eine lückenfüllende Funktion zukommt.

Um den Schutzbereich des Rechts zu eröffnen, müsste ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb vorliegen. Dies scheint problematisch, da die Vergütung der Erstellung von Bewegtbildern auf Pressekonferenzen noch eingeführt werden soll und daher weder eingerichtet noch ausgeübt ist. Jedoch werden für die Durchführung einer Pressekonferenz materielle und immaterielle Betriebsmittel erforderlich⁶⁶. Hierzu zählen der Austragungsort sowie dessen nötige technische Ausstattung, die Verträge mit den Teilnehmern der Pressekonferenz, wie beispielsweise der Trainer, und Sponsoringverträge. Durch das Zusammenwirken dieser Faktoren wird die Durchführung der Presskonferenz erst ermöglicht und ihr Veranstalter Inhaber des eingerichteten und ausgeübten Unternehmens⁶⁷.

Des Weiteren scheiden deliktische Ansprüche aus §§ 823 ff BGB aus, da es sich lediglich um einen subsidiären Tatbestand handelt, der Lücken anderer unternehmensschützender Vorschriften schließen soll. Da jedoch wettbewerbsrechtlich keine Einwände, insbesondere

⁶³ Fritzweiler *Summerer* S. 340f Rn. 14.

⁶⁴ Wenzel S. 201.

⁶⁵ M.w.N. Sack S. 176.

⁶⁶ Haas *Vermarktungsrechte im Sport* S. 46.

⁶⁷ Bezüglich Sportwettkämpfen vgl. Haas *Vermarktungsrechte im Sport* S. 46.

kein Verstoß gegen Vorschriften des UWG, vorliegen, kann kein deliktrechtlicher Anspruch ausgelöst werden⁶⁸.

4. Beschränkungen des Marktes für Sportübertragungen und Kartellrecht/Wettbewerbsrecht

Wenn Verwertungsrechte vermarktet werden, insbesondere in Verbindung mit Exklusivverträgen, ist ein Konflikt mit dem Kartellrecht grundsätzlich anzunehmen. Zunächst ist das Kartellverbot gem. § 1 GWB zu beachten, das grundsätzlich alle Absprachen und Vereinbarungen zwischen Veranstaltern und Fernsehsendern über gemeinsame Wettbewerbshandlungen erfasst. Da die Sportverbände, aber auch die Fernsehsender, die letztendlich die Vermarktungsrechte erwerben, regelmäßig eine marktbeherrschende Stellung einnehmen, gelten das Missbrauchs- und Diskriminierungsverbot der §§ 19, 20 GWB.

a) Urheberrecht

Ein urheberrechtlicher Schutz kann nur auf geschützte Werke i.S.d. § 2 UrhG angewendet werden. Dazu müsste es sich bei einer Pressekonferenz um ein solches Werk handeln. Gem. § 2 II UrhG müsste eine persönliche geistige Schöpfung vorliegen, die jedoch bei Pressekonferenzen, die die Weitergabe von Informationen bezwecken, nicht erkennbar ist. Vergleichbar mit Fußballspielen stellt die Pressekonferenz kein Werk im Sinne des Gesetzes dar⁶⁹, so dass ein Schutz der Rechte des Veranstalters unter urheberrechtlichen Aspekten wohl ausscheidet.

b) Wettbewerbsrecht

Es könnte dem Veranstalter ein Anspruch aus wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz nach § 4 Nr. 9 UWG zustehen. Eine Nachahmung im Sinne dieser Vorschrift liegt bereits in der fast identischen Übernahme von Leistungen eines Mitbewerbers⁷⁰. Die Fernsehanstalten und die Veranstalter der Pressekonferenz sind Mitbewerber, da sie beide die Teilnahme an der Pressekonferenz ermöglichen. Die Übertragung in Bild und Ton wird dabei wie eine Erweiterung der realen Teilnahme an einer Veranstaltung gewertet. Eine solche Leistungsübernahme ist jedoch nur wettbewerbswidrig, wenn nicht nur eine Nachahmung, sondern darüber hinaus eine Ausnutzung der Arbeitsergebnisse des Veranstalters gegeben

⁶⁸ Coelln AfP 2007 S. 58.

⁶⁹ Meister AfP 2003 S. 308.

⁷⁰ Hefermehl/Köhler *Köhler* § 4 Rn. 9.34.

ist⁷¹. Dies ist fraglich und hängt insbesondere davon ab, ob der Fernsehsender dem Veranstalter wirksam sein Recht auf Pressefreiheit entgegensetzen kann. Der Veranstalter bietet auf einer Pressekonferenz letztendlich seine Informationen in einer gewissen Darstellung an, anstatt beispielsweise eine einfache Pressemitteilung herauszugeben. Ob die Wahrnehmung des Angebots, Informationen mit Bildern zu unterlegen, ein Ausnutzen der Leistung des Veranstalters ist, kann daher nur in der Interessenabwägung geklärt werden.

Die Entgeltspflichtigkeit der Erstellung von Bewegtbildaufnahmen während Pressekonferenzen könnte sich auch aus der Generalklausel des § 3 UWG ergeben. Dazu müssten die Aufnahmen zu Zwecken des Wettbewerbs dienen und darüber hinaus gegen die guten Sitten verstoßen.

Fraglich ist, ob die unentgeltliche Übertragung von Bewegtbildern gegen die guten Sitten verstößt. Dies wäre gegeben und würde den Tatbestand des § 3 UWG erfüllen, wenn lediglich eine Übernahme fremder Leistungen vorliegen würde. Diese Übernahme wurde im Zusammenhang mit den „Hörfunkrechten“ abgelehnt, da ein erheblicher zusätzlicher redaktioneller Beitrag nötig wird um eine Berichterstattung für das Radio zu gestalten. Bei einer Fernsehübertragung von Pressekonferenzen liegt der Sachverhalt jedoch anders. Eine Übernahme der Leistung des Veranstalters ist folglich nicht ausgeschlossen. Jedoch bedeutet dies nicht per se einen Verstoß gegen die guten Sitten dar⁷². Diese Frage könnte jedoch dahingestellt bleiben, wenn ein anderes Tatbestandsmerkmal des § 3 UWG nicht erfüllt wäre. Es müsste zudem ein Wettbewerbsverhältnis zwischen dem Veranstalter und der übertragenden Presseunternehmen bestehen⁷³. Ein solches Wettbewerbshandeln wird jedoch bei publizistischer Tätigkeit abgelehnt, da es an einem Handeln zum Nachteil der Konkurrenten fehlt⁷⁴. Zweck dieser Annahme ist es, dass der Prozess der Meinungsbildung nicht durch die Regeln des Wettbewerbs behindert wird⁷⁵. Es liegt folglich kein Verstoß gegen die Generalklausel des § 3 UWG vor.

c) Kartellrecht

Infolge zunehmender Kommerzialisierung und Monopolisierung des Sports wächst die Bedeutung der Rolle des Kartellrechts. Der Zweck des Kartellrechts ist es, zu der Öffnung der Märkte beizutragen und wirtschaftlicher Macht im Interesse von Wettbewerbsfreiheit entgegenzuwirken. Auf Grund der hohen Nachfrage bezüglich Sportereignissen im Fernsehen

⁷¹ Emmerich *UWG* § 11 Rn.4.

⁷² Kübler *ZUM* 1989 S. 328.

⁷³ Meister *AfP* 2003 S. 308.

⁷⁴ Kübler *ZUM* 1989 S. 327.

⁷⁵ *BGH* 50, 1, 4.

erwerben Fernsehanstalten für massenattraktive und werbewirksame Ereignisse Exklusivrechte. Obwohl diese als solche noch nicht als wettbewerbswidrig einzustufen sind, sondern vielmehr notwendig, um den Wert des Programms zu sichern, können sich kartellrechtliche Probleme im Hinblick auf die verschiedenartigen Ausgestaltungen ergeben.

aa) Zunächst ist fraglich, ob das europäische Kartellrecht Vorrang vor den nationalen Vorschriften hat. Dies bestimmt sich nach der Zwischenstaatlichkeitsklausel des Art. 81 I EGV⁷⁶. Danach ist entscheidend, ob der Vertrag oder die abgestimmte Verhaltensweise geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Ausschlaggebend für die Einschlägigkeit des europäischen Kartellrechts wäre, dass ausländische Sender als potentielle Interessenten Verwertung der Pressekonferenzen in Betracht kommen. Dies ist aus mehreren Gründen zumindest nicht ganz ausgeschlossen. Zum einen werden auch bei Bundesligaspielen von ausländischen Sendern die Erstverwertungsrechte gekauft um sie später an deutsche Sender weiterzuverkaufen⁷⁷. Diese Praxis könnte sich gegebenenfalls auch bei den Rechten an Pressekonferenzen einstellen. Zum anderen finden immer wieder Pressekonferenzen zu Spielertransfers statt, an denen Spieler von anderen Eu-Ländern beteiligt sind und somit nicht auszuschließen ist, dass diese Meldungen auch in deren Heimatländern von Fernsehsendern übertragen werden. Damit ist das europäische Kartellrecht gegenüber den §§ 1 ff. GWB vorrangig. Darüber hinaus kann ein Verbot auch auf nationales Kartellrecht gestützt werden, die entfaltet jedoch in diesem Fall keine praktische Bedeutung mehr⁷⁸.

bb) Art. 81 EG

Die Exklusivvermarktung könnte als gemeinschaftswidrige Maßnahme im Sinne des Art. 81 I EG durchaus in Betracht kommen, da das Marktverhalten von Mitbewerbern geregelt wird und somit eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegt. Bei Exklusivrechten handelt es sich um Lizenzen, die auf Verträgen zwischen dem Veranstalter und dem Interessenten basieren. Diese Verträge erlauben es dem Lizenzinhaber Tätigkeiten, die allein ihm aufgrund eines Schutzrechtes zustehen, Dritten zu gestatten⁷⁹. Es besteht jedoch der Grundsatz, dass die wirtschaftliche Betätigung des Sports keinen Verstoß gegen Art. 81 EG darstellen darf. Die zentrale Vermarktung von Rechten ist grundsätzlich erlaubt⁸⁰, aber auch die

⁷⁶ Hönn Rn. 232.

⁷⁷ Wertenbruch ZIP 1996 S.1419; Petersen S. 62.

⁷⁸ Hönn Rn. 294.

⁷⁹ Emmerich § 6 Rn. 1.

⁸⁰ BT-Drucks. 15/3640 S. 50.

Eigenvermarktung ist gestattet, wenn die Vermarktungsregeln objektiv, transparent und nicht diskriminierend ausgestaltet werden⁸¹.

cc) Art. 82 EG

Die Anwendung des Art. 82 EG wird von Art. 81 EG nicht beeinflusst, unabhängig davon, ob ein verbotenes oder erlaubtes Kartell vorliegt⁸². Der Verein müsste als Veranstalter der Pressekonferenz marktbeherrschend sein. Die Inhaber von Schutzrechten, die gestatten Dritte von der Nutzung dieser Rechte ausschließen zu können, nehmen nicht notwendigerweise eine beherrschende Stellung ein⁸³. Jedoch begründen die Veranstalter einer Pressekonferenz, die in dieser Form einmalig organisiert und dargeboten wird, eine beherrschende Stellung. Einschlägig könnte der Missbrauchstatbestand nach Art. 82 a) EG sein. Die Voraussetzungen des Missbrauchstatbestands sind, dass ein sachlich, zeitlich und räumlich eingrenzbarer Markt besteht, auf dem das marktbeherrschende Unternehmen die Wettbewerbsmöglichkeiten eines anderen Unternehmens tatsächlich behindert. Der relevante Markt ist sachlich jede bestimmte Pressekonferenz, die räumlich in den bereitgestellten Stätten des Vereins stattfindet und zeitlich auf bestimmte Tage und Urzeiten konkretisiert ist. Jedoch findet hier grundsätzlich kein Missbrauch statt, da die Pressevertreter nicht grundsätzlich an der Teilnahme an der Pressekonferenz gehindert werden, sondern lediglich eine bestimmte Auflage nur unter Zahlung eines Entgelts gewährt wird.

dd) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Der Zweck des § 19 GWB ist es, den Wettbewerb auf allen Märkten zu schützen. Die Vorschrift wendet sich daher gegen „missbräuchliche“ Verhaltensweisen von marktbeherrschenden Unternehmen, die sich als besonders gefährlich für die Wettbewerbsordnung erwiesen haben⁸⁴. Geschützt werden dabei alle Dritten, die durch ein marktbeherrschendes Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit eingeschränkt werden⁸⁵. Die Ablehnung des Missbrauchstatbestands kann mit den gleichen Argumenten des Tatbestands des Art. 82 a) EG erfolgen. Es liegt kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vor.

ee) Diskriminierungsverbot

⁸¹ Emmerich § 37 Rn. 18.

⁸² Emmerich § 9 Rn. 7.

⁸³ Callies/Ruffert *Weiß* Art. 82 Rn. 14.

⁸⁴ Emmerich § 27 Rn. 6f.

⁸⁵ Emmerich § 27 Rn. 8.

Der § 20 I GWB enthält zwei Verbote. Zum einen das sog. Behinderungsverbot, dessen Zweck sich weitestgehend mit dem Missbrauchsverbot des § 19 I GWB deckt⁸⁶. Daneben existiert das Verbot der sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung gleichartiger Unternehmen. Die Diskriminierung könnte in der Nichtzulassung der Fernsehveranstalter ohne Exklusivrechte zu der Pressekonferenz als Markt bestehen. Eine Diskriminierung würde mit der Vergabe von Exklusivverträgen vorliegen, da bestimmte Fernsehveranstalter vom Markt ausgeschlossen wären. Jedoch können diese Diskriminierungen durch objektive und nachvollziehbare Kriterien gerechtfertigt sein. Diese Kriterien könnten sich insbesondere aus der Berufsfreiheit des Veranstalters und seinem Hausrecht ergeben, sie müssen jedoch mit den Interessen und Rechten der Fernsehveranstalter in Einklang gebracht werden.

3. Entgegenstehende Rechte der Beteiligten

Der Schutz des § 22 KUG greift nicht, wenn es sich um Abbildungen von Personen der Zeitgeschichte handelt, vgl. § 23 I Nr. 1 KUG. Dazu zählen sowohl Sportler als auch Personen, die als ein Teil von informationswürdigen Ereignissen an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen⁸⁷.

Es greift auch nicht der Schutz des §§ 73 f. UrhG, da Sportler mangels neuartiger geistiger Schöpfung nicht als ausübende Künstler gelten. Dieser Schutz ist auch nicht nötig, da sie in der Regel kein vertragliches Risiko in den wirtschaftlichen Betätigungen des Vereins mittragen⁸⁸.

Eine Anwendung des § 823 I BGB i.V.m. mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kann keinen Anspruch des Einzelnen begründen, solange nicht in die Privat-, Geheim- oder Intimsphäre des Betroffenen eingegriffen wird⁸⁹, was bei der Ausstrahlung einer Pressekonferenz weitestgehend ausgeschlossen sein dürfte.

⁸⁶ Siehe oben.

⁸⁷ Roth, AfP 1989, S. 516.

⁸⁸ Petersen S. 13.

⁸⁹ BVerf GE 27, 1,6.

4. Interessenabwägung

Die bisherige Rechtsprechung steht bezüglich der Würdigung des Umfangs der Berichterstattungsfreiheit in einem Widerspruch zu der Rechtsprechung des BVerfG. Dieses hatte in seiner Entscheidung vom 17.02.1998 zum „Recht auf nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung im Fernsehen“⁹⁰ festgestellt, dass sich der ungehinderte Zugang zu Informationen mit dem Privatrecht nicht ausreichend sichern lasse, da es den Informationszugang von dem Willen des Rechtsinhabers abhängig macht und somit die Möglichkeit eröffnet, die Eigeninteressen des Veranstalters zu bevorzugen. Die bisherige Radio Hamburg Rechtsprechung wird jedoch in der Literatur stark kritisiert⁹¹.

Die Radio Hamburg Rechtsprechung könnte also grundlegend den Umfang des Grundrechtsschutzes der Berichterstattung verkannt haben⁹². Dies könnte in der Entscheidung der anhängigen Verfassungsbeschwerde auch ausschlaggebend für eine Wendung der Radio-Kurzberichterstattung sein.

Im Ergebnis können sich beide Beteiligten auf einen Grundrechtsschutz berufen, der sich auf Verhaltensweisen bezieht, die miteinander unvereinbar sind. Die einzige Ausgleichsmöglichkeit ist in diesem Fall die praktische Konkordanz, da eine pauschale Vorrangentscheidung zugunsten eines Grundrechts unter prinzipiell gleichrangigen Grundrechten ausgeschlossen ist. Da sich mit der Eigentums- und der Pressefreiheit zwei gleichrangige Grundrechte gegenüberstehen⁹³, müssen die einzelnen Aspekte der Diskussion betrachtet ungewichtet werden.

Es ist zunächst zu berücksichtigen, dass es den Bundesligavereinen und auch der Bundesliga als (Mit-) Veranstaltern letztlich freisteht, überhaupt Pressekonferenzen zu veranstalten und somit auch kein Anspruch bestehen kann, zu den freiwillig gewährten Informationen Zugang zu erlangen.

Die Fernsehanstalten, die Pressekonferenzen übertragen, stehen zwar in einem direkten Wettbewerbsverhältnis zu den Veranstaltern einer Pressekonferenz, jedoch ist zu beachten, dass im Vergleich zu einem Fußballspiel, an dem regelmäßig mehrere 10.000 Zuschauer teilnehmen können, die Raumkapazitäten beschränkt sind und daher aus praktischen Gründen

⁹⁰ AfP 1998, S. 192 ff.

⁹¹ M.w.N. Ory AfP 2002 S. 195 ff.

⁹² So auch Ory AfP 2002 S. 197.

⁹³ Meister AfP 2003 S. 309.

eine Abhängigkeit der breiten Bevölkerung besteht, auf Übertragungen durch die Presse zurückzugreifen.

Auch ein Verstoß gegen den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz scheint fragwürdig, da auf einer Pressekonferenz gerade für einen Austausch zwischen den Beteiligten und den Pressevertretern, aber auch für eine Darstellung der gelieferten Informationen, veranstaltet werden. Ein Ausnutzen der dargebotenen Leistungen wäre jedoch insbesondere nicht gegeben, wenn den Fernsehveranstaltern ein Recht auf Übertragung der Informationen zustünde.

Des Weiteren können sich die Pressevertreter auf ein Kurzberichterstattungsrecht aus § 5 RStV berufen. Zwar ist dieses bei kurzfristigen und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art, zu denen Pressekonferenzen aufgrund ihrer Regelmäßigkeit wohl gezählt werden können, gem. § 5 IV S.3 RStV zeitlich auf 90 Sekunden begrenzt. Jedoch wird dies der allgemeinen Bildübertragung nicht entgegenstehen, da regelmäßig nur kurze Ausschnitte von Pressekonferenzen gezeigt werden und die Ausstrahlung in ihrer Gesamtheit für den Großteil des Fernsehpublikums nicht in dem Umfang relevant ist wie Ausschnittübertragungen. Aber auch das Kurzberichterstattungsrecht bleibt nach einer Entscheidung des BVerfG⁹⁴ nicht uneingeschränkt. Es kann daher nicht unentgeltlich genutzt werden, da sonst ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit des Veranstalters vorliegen würde. Ein angemessenes Entgelt muss gewährleistet sein, da sowohl Kosten gedeckt werden müssen, als auch die wirtschaftliche Freiheit für organisierte Veranstaltungen, wie sie ein auch eine private Pressekonferenz darstellt, Vergütungen zu verlangen, nicht beeinträchtigt werden darf. Darüber hinaus müssen sich die Verwerter von Kurzberichten an gewisse Karenzzeiten halten. Wäre eine angemessene Zeitverzögerung der Berichte nicht gewährleistet, würde dies wiederum zu einer Entwertung der Erstausstrahlungsrechte führen. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass die vereinbarte Zeitverzögerung in Abhängigkeit zu der Relevanz der Pressekonferenz stehen muss, da der Maßstab für das Kurzberichterstattungsrecht der Grundversorgungsauftrag der Fernsehanstalten ist⁹⁵

Es besteht die allgemeine Gefahr, dass zukünftig jegliche Veranstaltungen, die auf privatem Grund stattfinden und somit dem Hausrecht des Veranstalters unterliegen, kostenpflichtig werden. Das Ausmaß dieser Veranstaltungen ist auf Grund der immer mehr verbreiteten Privatisierung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen, sog. „Public-Private-Partnerships“⁹⁶,

⁹⁴ BVerfG NJW 1998 S. 1627ff.

⁹⁵ Kurczera S. 101.

⁹⁶ Coelln AfP 2007 S 62.

mittlerweile enorm, so dass sich die Frage stellt, wie sich die Rechtsprechung auf andere gesellschaftlich-politische Veranstaltungen auswirkt.

Die Vergabe von Exklusivrechten für die Übertragung von Pressekonferenzen verstieße darüber hinaus gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das sich ausdrücklich gegen einen Informationsmonopolismus ausgesprochen hat⁹⁷. Danach rechtfertigt die immer weitergehende Kommerzialisierung von allgemein bedeutsamen Informationen nicht den Ausschluss von Dritten, da sich eine solche Praxis nicht mit den Grundsätzen des Art. 5 I S.2 GG in Einklang bringen lässt.

IV. Fazit

Das Verhältnis zwischen Sport und Medien hat sich in vorliegender Fragestellung als Anlass zu Weiterentwicklung der Medienfreiheit und der ihr entgegenstehenden Interessen erwiesen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Interessen der sich gegenüberstehenden Parteien im Allgemeinen gleichwertig sind und nur ein Interessenausgleich möglich ist.

Nach der Kritik an der Radio Hamburg Rechtsprechung, insbesondere was die gegebenenfalls fehlerhafte Grundrechtsabwägung bezüglich der Pressefreiheit betrifft, ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Rechtsprechung mit Spannung zu erwarten. Obwohl zurzeit eventuell noch kein breites Verständnis für die Kommerzialisierung von immer mehr kulturellen und gesellschaftlichen Ereignissen besteht, muss auch in Zukunft mit einem Trend in diese Richtung gerechnet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass auch die exklusive Vergabe von Übertragungsrechten der Bundesliga an Pay-TV-Sender zunächst eine kontroverse Diskussion auslöste.

⁹⁷ BVerfG NJW 1998 S. 1629.

Anhang

Satzung des DFB

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des DFB ist es insbesondere,

- a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- b) den deutschen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
- c) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
- d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des DFB-Gebiets nach den internationalen Fußballregeln ausgetragen werden und die internationalen Fußballregeln verbindlich auszulegen,
- e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
- f) mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,
- g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Regionalliga sowie die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,
- h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
- i) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
- j) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen,
- k) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Der DFB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden,
- l) den Freizeit- und Breitensport zu fördern,
- m) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
- n) das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern,
- o) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung

von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,

p) in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nrn. 1. und 2. AO zu helfen,

q) die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der DFB verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DFB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des DFB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DFB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der DFB erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1. AO tätig wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

Auszug Rundfunkstaatsvertrag

§ 5

Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 11 ein.

(2) Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes bleiben unberührt.

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Absatz 1 keine Anwendung.

(4) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der

Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(5) Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würde. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(6) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.

(8) Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstaltern mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(9) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet.

(10) Fernsehveranstalter, die die Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(11) Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(12) Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen.